

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 28.11.2003

Nr.: 26

Inhalt

<p>A. Landkreis Jerichower Land</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>330 Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Umflutehle- Külzauer Forst“ im Landkreis Jerichower Land.....287</p> <p>331 GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG der Verwaltungsgemeinschaft Möckern.....288</p> <p>332 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nedlitz vom 11.12.1998.....290</p> <p>333 Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Wahlitz.....292</p> <p>334 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Nedlitz.....293</p> <p>335 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Lostau.....294</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>336 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 Verwaltungsgemeinschaft Biederitz.....294</p> <p>337 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Gemeinde Woltersdorf.....295</p>	<p>338 B e k a n n t m a c h u n g über die Genehmigung des Bebauungsplanes „Akazienweg“, der Gemeinde Schermen.....295</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	--

<p>A. Landkreis Jerichower Land</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p>	<p>330</p> <p>Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Umflutehle- Külzauer Forst“ im Landkreis Jerichower Land</p>
--	--

Auf der Grundlage der §§ 20, 26 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des NatSchG LSA vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) wird verordnet:

§1

Der Grenzverlauf des Geltungsbereiches nach § 2 der Verordnung des LSG im Landkreis Jerichower Land (Amtsblatt für den

Landkreis Jerichower Land Nr. 3/ 2000, vom 02.02.2000) wird in der Gemarkung Lostau geändert.
Der Geltungsbereich ergibt sich aus der geänderten topographischen Karte Nr. 3 im Maßstab 1: 10 000 (N- 32-144-A-d-2 Hohenwarthe). Die Karte wird Bestandteil des nicht veröffentlichten Kartensatzes nach § 2 der Verordnung des LSG.

Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1: 10 000 wird beim Landkreis Jerichower Land, als untere Naturschutzbehörde, in der Außenstelle 39307 Genthin, Brandenburger Straße 100 aufbewahrt und kann von jedermann während der Sprechzeitein-gesehen werden.

§ 2

Die topographische Karte Nr. 3 der Verordnung N- 32-144-A-d-2 Hohenwarthe vom 19.01.2000, ist mit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr Bestandteil des nicht veröffentlichten Kartensatzes nach § 2 der Verordnung des LSG.

§ 3

Diese Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des LSG tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den
Landkreis Jerichower Land

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

B. Verwaltungsgemeinschaften Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

331

Verwaltungsgemeinschaft Möckern
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

**B E S C H L U S S
Nr.: 2/2003**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 27.10.2003

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

gez. Krüger (Siegel)

Anlage

Verwaltungsgemeinschaft Möckern

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Möckern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern in seiner Sitzung am 27.10.2003 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Möckern folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

1. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
2. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;
3. Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (7) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinein wachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei gehalten werden.

§ 3 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.

1. Sonn- und Feiertage ganztags
2. an anderen Tagen die Zeit
 - a) von 13:00 bis 15:00 Uhr
 - b) von 20:00 bis 7:00 Uhr
3. In der Ortschaft Friedensau der Stadt Möckern gilt folgende Regelung:
 - 3.1. Sonnabend und Feiertage ganztags
 - 3.2. an anderen Tagen die Zeit
 - a) von 13:00 bis 15:00 Uhr
 - b) von 20:00 bis 7:00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere
 1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 2. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher,
 3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
 4. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
 5. das Beschicken der aufgestellten Glasrecycling-Container und
 6. Holzhacken.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (5) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspricht oder anfällt.
- (3) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (5) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.

- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 6 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten,
 1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen gegen Herabstürzen nicht sichert,

7. § 2 Abs. 7 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei hält,
8. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
9. § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
10. § 3 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
11. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
12. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
13. § 4 Abs. 3 Hunde auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt oder bissigen Hunden keinen Maulkorb umlegt, der das Beißen sicher verhindert,
14. § 4 Abs. 4 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
15. § 4 Abs. 4 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
16. § 4 Abs. 5 Hunde nicht von Kinderspielflächen fernhält,
17. § 5 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe ohne Ausnahmegenehmigung anlegt oder flämmt,
18. § 5 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
19. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
20. § 6 Abs. 1 Eisflächen betritt,
21. § 6 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
22. § 7 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
23. § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
24. § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
25. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Möckern, 27.10.2003

gez. Dr. Rönnecke
Leiter der VGem. Möckern

gez. Krüger
Vorsitzende des Gemein-
schaftsausschusses
der VGem. Möckern

332

Gemeinde Nedlitz

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Nedlitz vom 11.12.1998**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nedlitz in seiner Sitzung am 23.10.2003 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nedlitz vom 11.12.1998 wird wie folgt geändert:

**Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:
§ 6**

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzfläche, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
 - oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

	0,5,
--	------
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind,

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
 0,5, |
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
 1,0 |

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
- 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
- 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Nedlitz vom 11.12.1998, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Nedlitz, den 23.10.2003

gez. Wienbeck
Bürgermeister (Siegel)

333

Gemeinde Wahlitz

HAUPTSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WAHLITZ

1. Hauptsatzung der Gemeinde Wahlitz

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 668), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Wahlitz in seiner Sitzung am 25.09.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt
Benennung von Hoheitszeichen**

§ 1

Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wahlitz“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) **Die Gemeinde Wahlitz führt ein Gemeindewappen mit folgender Blasonierung:
Im durch einen schräglinken silbernen Wellenbalken geteilten, oben grünen, unten roten Schild eine durchgehende silberne Brücke aus Bruchsteinmauerwerk mit drei Rundbogenöffnungen, die mittlere flacher und breiter den Wellenbalken überspannend. Die Gemeindefarben sind Silber (Weiß) /Grün.**
- (2) Die Gemeinde Wahlitz führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht.

**II. Abschnitt
Organe**

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters führt der gem. § 64 Abs. 1 GO LSA vom Gemeinderat gewählte Vertreter des Bürgermeisters den Vorsitz.

- (3) Sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter verhindert, ist das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates zur Leitung der Sitzung berufen.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse:
- Hauptausschuss
- (2) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Hauptausschuss.
- (3) Die im Hauptausschuss gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt zu geben.
- (4) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeinde vor.
Abschließend entscheidet er über:
4.1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und GO LSA, deren Vermögenswert zwischen 2.500,00 und 10.000,00 EUR liegt.
4.2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, die im Einzelfall 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 5

Zusammensetzung der Ausschüsse und Vorsitz

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach einer vom Gemeinderat zu beschließenden Satzung gewährt.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der GO LSA und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Wahlitz wird entsprechend § 64 Abs. 1 GO LSA durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vertreten.
- (3) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde Wahlitz.
- (4) Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über:
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 16 GO LSA bei einem Vermögenswert bis 2.500,00 EUR.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle bis 1.000,00 EUR.
- Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu 500,00 EUR jährlich.
- (6) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung ist dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.
Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung der Hauptausschuss zuständig ist.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Einwohnerversammlungen

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie die Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfes zu ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen, sind keine weiteren Fragesteller da, kann der Bürgermeister weitere Zusatzfragen zu noch angesprochenen Themen zulassen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Wahlitz fallen.
Angelegenheiten der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister.
Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb sechs Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Abs. 2 GO LSA in Betracht.

**IV. Abschnitt
Ehrenbürger, Ehrenbuch**

§ 12

Ehrenbürger, Ehrenbuch

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Gemeinde Wahlitz kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
- (3) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Wahlitz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (4) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Bürgermeister.

**V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung in anderer Weise geregelt, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewie-

- sen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wahlitz:
 - 1. 39175 Wahlitz, Dorfstraße 9a, Gemeindebüro
 - 2. 39175 Wahlitz, Magdeburger Straße, Einmündung Kastanienweg
 - 3. **39175 Wahlitz, Waldstraße 31**
 - 4. 39175 Wahlitz, Heilstättenweg, Einmündung Im Heidefeld
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen der Gemeinde Wahlitz sind in den Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen.

VI. Abschnitt

Übergangs und Schlussvorschriften

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Wahlitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Wahlitz, den 17. November 2003

Bürgermeister (Siegel)
gez. Rauls

2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Wahlitz

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Wahlitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, wurden mit Schreiben vom 11.11.2003, Aktenzeichen 15 08 40 durch den Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt / Kommunalaufsicht erteilt.

Die Hauptsatzung liegt zusätzlich

vom **01.12.2003** bis **18.12.2003**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 1, Zimmer 111, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 26.11.2003
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

334

Gemeinde Nedlitz

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Nedlitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Absatz 1 der GO/LSA, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Nedlitz am 24.09.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschließl. des Nachtrages</u> <u>gegenüber auf nunmehr</u>	
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verw. haushalt				
die Einnahmen	151.100	108.300	725.100	767.900
die Ausgaben	131.900	89.100	725.100	767.900

b) im Verm. haushalt				
die Einnahmen	19.500	67.900	318.900	270.500
die Ausgaben	18.300	66.700	318.900	270.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Gemeindesteuern, Gewerbesteuern werden nicht geändert.

Nedlitz, den 24.09.2003

gez. Wienbeck
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Nedlitz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nedlitz für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Nedlitz mit Schreiben vom 29.10.2003, Aktenzeichen 15 07 60 – 1/2003, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.12.2003 bis 18.12.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 18.11.2003
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

335

Gemeinde Lostau

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Lostau

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde

Lostau in der Sitzung am 28.10.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschließl. Nachtrage</u> <u>gegenüber nunmehr festge-</u> <u>bisher setzt auf</u>	
	€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	-	6.800	1.619.700	1.612.900
- die Ausgaben	-	6.800	1.619.700	1.612.900

b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	885.600	-	1.431.700	2.317.300
- die Ausgaben	885.600	-	1.431.700	2.317.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Lostau, 28.10.2003

gez. Kreye
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 95 i.v.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 15.12.2003 bis 23.12.2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02, öffentlich aus.

Lostau, 27.11.2003

Kreye
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

336

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Fachbereich 1 - Hauptamt

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz**

**Beschluss- Nr. 112 / 09 / 2003
Entlastung der Jahresrechnung 2001**

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Biederitz hat auf seiner Sitzung am 17.09.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüf-

ten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2001 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom
01.12.2003 bis 18.12.2003
in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,
39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 18.11.2003

i.A. gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

337

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002
Gemeinde Woltersdorf**

**Beschluss- Nr. 26 / 11 / 2003
Entlastung der Jahresrechnung 2002**

Der Gemeinderat Woltersdorf hat auf seiner Sitzung am 04.11.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom
01.12.2003 bis 18.12.2003
in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,
39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 24.11.2003

i.A. gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

338

Gemeinde Schermen
Schermen, 2003-11-24

**B e k a n n t m a c h u n g
über die Genehmigung des Bebauungsplanes
„Akazienweg“, Gemeinde Schermen**

Aufgrund des § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) in der zu der Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen am 18.06.1997 den Bebauungsplan „Akazienweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des BauGB und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) gemäß § 11 Abs.1 i.V. mit § 246 a Abs.1 Nr. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) wurde der Bebauungsplan am 27.05.1999, AZ: 25/31/56/B/4-J, durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Auflagen genehmigt.

Der Beschluss zur Erfüllung der Auflagen wurde am 28.09.1999 durch den Gemeinderat Schermen gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben.

Die Satzung des Bebauungsplanes tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

gez. Bartels
Bürgermeister